

**Endgültige Bedingungen Nr. 1 vom 21.06.2010
zum Basisprospekt vom 07.05.2010**



Endgültige Bedingungen

Hypothekenpfandbriefe Reihe 27

der Deutschen Kreditbank AG

**im Gesamtnennbetrag von
50.000.000,00 Euro**

**WKN: 367886
ISIN: DE0003678868**

Emissionstag: 25.06.2010

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Hypothekendarfandbriefen (nachfolgend auch nur die „Darfandbriefe“ genannt) nach Maßgabe des Basisprospekts der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend auch „DKB“ genannt) vom 07.05.2010. Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und können auf der Internetseite der Emittentin (www.DKB.de) abgerufen werden. Sie werden auch in Papierform bei der DKB, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Vollständige Informationen über die DKB und das Angebot der Darfandbriefe sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt vom 07.05.2010 einschließlich etwaiger Nachträge gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) zusammen gelesen werden. Der Basisprospekt wird bei der DKB, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Endgültigen Bedingungen sind in Verbindung mit den Anleihebedingungen für Darfandbriefe zu lesen, die im Basisprospekt vom 07.05.2010 einschließlich etwaiger Nachträge unter Punkt 5.1 enthalten sind. Sämtliche Bestimmungen der Anleihebedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder ausgewählt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Darfandbriefe anwendbaren Anleihebedingungen als gestrichen.

Die für die Darfandbriefe geltenden Anleihebedingungen sind beigefügt.

Begriffe, die in den Anleihebedingungen für Darfandbriefe definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in den Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

WIRTSCHAFTLICHE DATEN DER EMISSION

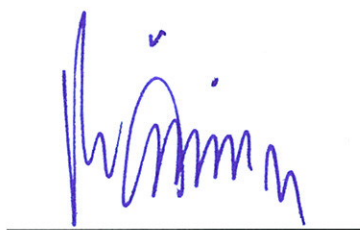
Emittentin:	Deutsche Kreditbank AG, Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin	
Anleiheform:	Hypothekendarfandbriefe	
WKN:	367886	
ISIN:	DE0003678868	
Währung:	Euro	
Status und Rang:	Die Verpflichtungen aus den Darfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Darfandbriefe sind nach Maßgabe des Darfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekendarfandbriefen der Emittentin.	
Kündigungsrechte:	Die Darfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Darfandbriefgläubiger unkündbar.	
Verzinsung:	Zinssatz:	1,50 % per annum
	Verzinsungsbeginn:	25.06.2010
	Zinszahlungstag(e):	25.06.
	Erster Zinszahlungstag:	25.06.2011
	Anfängliche(r) Bruchteilszinsbetrag(-beträge) (für jede festgelegte Stückelung):	-

	Zinszahlungstag, der dem Fälligkeitstag vorangeht:	-
	Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag (-beträge) (für jede festgelegte Stückelung)	-
	Geschäftstagskonvention:	der nachfolgende Geschäftstag (following)
	Anpassung:	Nein
	Zinstagequotient:	act/ act (ICMA Regelung 251)
Fälligkeitstag:	25.06.2013	
Rendite:	1,614 %	
Ermächtigung:	Beschluss des Vorstands der DKB vom 14.12.2009	
Stückelung:	50.000,00 Euro	
Zulassung zum Handel:	Die Zulassung der Pfandbriefe zum regulierten Markt der Wertpapierbörse München ab dem 25.06.2010 wird beantragt.	
Gesamtbetrag der zum Handel zuzulassenden Wertpapiere:	50.000.000,00	
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:	1.200 Euro	
Weitere Informationen/Hinweise:		
Rating:	Aaa von Moody's Investors Service	

Anlage Anleihebedingungen

Berlin, den 21.06.2010

Deutsche Kreditbank
Aktiengesellschaft

ANLAGE

Anleihebedingungen für Pfandbriefe

§ 1 Nennbetrag

Die von der Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin, (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begebenen Hypothekendarlehenpfandbriefe Reihe 27 im Gesamtnennbetrag von

50.000.000,00 Euro

(in Worten: fünfzig Millionen Euro)

sind eingeteilt in 1.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Hypothekendarlehenpfandbriefe (nachstehend die „Pfandbriefe“ oder die „Emission“ genannt) im Nennbetrag von je 50.000,00 Euro

§ 2 Definition

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET 2) betriebsbereit ist.

§ 3 Identifikationsnummer

Die Pfandbriefe haben den ISIN-Code DE0003678868 und die WKN 367886.

§ 4 Verbriefung

- (1) Die Pfandbriefe samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit der Emission in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird.
- (2) Den Inhabern der Pfandbriefe (nachstehend „Pfandbriefgläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.
- (3) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und des staatlich bestellten Treuhänders.

§ 5 Kündigungsrechte

Die Pfandbriefe sind sowohl für die Emittentin als auch für die Pfandbriefgläubiger unkündbar.

§ 6 Fälligkeit und Verjährung

- (1) Die Pfandbriefe werden am 25.06.2013 (der „Fälligkeitstag“) zu 100 % des Nennbetrages zurückgezahlt.
- (2) Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, so gilt als Fälligkeitstag der nächstfolgende Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf Zinsen oder Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs besteht.
- (3) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Pfandbriefe wird auf 10 Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Pfandbriefen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 7 Status und Rang

Die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verbindlichkeiten aus Hypothekendarlehen der Emittentin.

§ 8 Verzinsung

- (1) Die Pfandbriefe werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 25.06.2010 (einschließlich) bis zum 25.06.2013 (ausschließlich) mit jährlich 1,50 %. Die Zinsen sind nachträglich am 25.06. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 25.06.2011.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zinszahlung in Bezug auf einen Pfandbrief auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag (wie in § 2 definiert) ist, dann haben die Pfandbriefgläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag. Die Pfandbriefgläubiger sind, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch müssen sie aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.
- (3) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Pfandbriefe vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen¹ zu verzinsen.
- (4) Die Zinsen werden auf taggenauer Basis (act/ act nach ICMA) berechnet.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

§ 9 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger zu zahlen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Pfandbriefgläubigern.

§ 10 Bekanntmachungen

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, in einem deutschen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 11 Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionstags, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinstermins) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Pfandbriefen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Pfandbriefe“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Pfandbriefe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Pfandbriefe zurückzukaufen. Die zurückerworbenen Pfandbriefe können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe, die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Berlin.